



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 9/21

vom

11. Mai 2021

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 2021 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Milger, die Richterin Dr. Fetzer, die Richter Dr. Bünger und Dr. Schmidt sowie die Richterin Wiegand

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Beklagten gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Stade vom 19. November 2020 (4 S 60/20) wird unter Zurückweisung seines Wiedereinsetzungsantrags auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 3.600 €

Gründe:

- 1 Die vom Beklagten persönlich am 25. Februar 2021 verfasste Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt wurde (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO; vgl. BGH, Beschlüsse vom 21. März 2002 - IX ZB 18/02, NJW 2002, 2181 unter [II] 2; vom 24. März 2015 - VIII ZB 91/14, juris Rn. 6 mwN). Eine Wiedereinsetzung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die versäumte Prozesshandlung (Einlegung des Rechtsmittels durch einen am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt) nicht nachgeholt wurde.

2	Dr. Milger	Dr. Fetzer	Dr. Bünger
3	Dr. Schmidt	Wiegand	

Vorinstanzen:

AG Otterndorf, Entscheidung vom 21.09.2020 - 2 C 167/20 -
LG Stade, Entscheidung vom 19.11.2020 - 4 S 60/20 -